

leiten, das gesamte Konfessionsgeschehen des 16. Jahrhunderts als hauptsächlich politisch bedingt anzusehen. Die vorliegende Zusammen- schau erklärt aber bis zu einem gewissen Grad, warum ausgerechnet das *Sacrum Imperium* zum Mutterland der Reformation wurde.

Es ist an sich allgemein bekannt, daß die Bischöfe bis in das letzte Drittel des 16. Jahrhunderts der Reformation wenig entgegenzusetzen wußten. Nur wurde das meist einseitig moralisch begründet. Wer die Zerrissenheit der Zuständigkeiten und Gerechtsame etwa eines Bistums Paderborn (150ff) studiert, wird sich eher wundern, daß von den Ordinarien überhaupt Reforminitiativen ausgegangen sind. Der Widerstand des Kölner Klerus und Patriziats gegen die Reformation (66ff) ruft in Erinnerung, daß die alte *Colonia* immerhin ein wichtiger Vorposten des Römerreiches war und sich nun als freie Reichsstadt in ihrem konfessionellen Verhalten ausgesprochen singulär verhielt.

Gerhard B. Winkler Salzburg/Wilhering

Salzburg/Wilhering

■ SCHINDLING ANTON/ZIEGLER WALTER (Hg.), *Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650.* (Bd. 5: Der Südwesten). Aschendorff, Münster 1993. (KLK 53).

Das von der Görresgesellschaft geförderte Unternehmen, den Zusammenhang zwischen der territorialen Zersplitterung im Reich und der Konfessionsbildung darzustellen, ist hiermit mit einem besonders interessanten Raum, nämlich dem stark alemannisch geprägten Südwesten abgeschlossen worden.

Dieser ist einerseits durch die Reformation der Schweiz gekennzeichnet, in der sich andererseits wieder starke katholische Kantone gebildet hatten. Außerdem stoßen in diesem Raum die katholischen Territorien der österreichischen Vorlande in Baden und Schwaben mit der kalvinischen Kurpfalz der Wittelsbacher zusammen. Aus dynastischen Gründen war es sinnvoll, mit der Rheinpfalz auch die komplizierten Konfessionsverhältnisse der Oberpfalz (in der Ostecke des Reiches) mit ihrem vierfachen Glaubenswechsel zu behandeln, obwohl sie zur Salzburger Kirchenprovinz gehörte. Zum „Reich“ gehörten damals auch natürlich das Elsaß und die lothringischen Hochstifte Metz, Toul und Verdun, deren Hoheitsbezirke eher als Streubesitz denn als geschlossene Territorien anzusprechen wären.

Wie die Autoren diese verwirrenden Verhältnisse bewältigten, ja sogar geographisch darzustellen vermochten, darf als Meisterleistung

bezeichnet werden. Nur ein landesgeschichtlich einschlägig ausgewiesener Experte wird in der Lage sein, im Detail auch Unstimmigkeiten aufzuzeigen. Aber das zählt hier nicht angesichts der geleisteten positiven Arbeit.

Dieser Band macht besonders nachdenklich über die Folgen des Reichstags von Augsburg (1555) mit seiner Definition des konfessionellen Absolutismus, der ihm zugrundeliegende verfassungsgeschichtlichen Entwicklung und der entsprechenden politischen Doktrin.

Gerhard B. Winkler Salzburg/Wilhering

KIRCHENRECHT

■ GAMPL INGE / POTZ RICHARD / SCHINKELE BRIGITTE, *Österreichisches Staatsskirchenrecht*. Gesetze, Materialien, Rechtsprechung, Bd. 2. Orac, Wien 1993. (627). Kunstleder, S 1.960,-.
Während der erste, 1990 erschienene Band die einschlägigen Materien aus dem österreichischen Verfassungsrecht und dem internationalen Vertragsrecht brachte und die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften behandelte, wendet sich Band 2 einzelnen Sachbereichen zu. Bei diesen werden – soweit dies von den Gegenständen her möglich ist – jeweils die gesetzlichen Bestimmungen für die einzelnen Konfessionen angeführt. Es geht um folgende Sachbereiche: Gewissensfreiheit, Minderheitenschutz, Personenstandswesen, Versammlungsrecht und Straßenverkehrsrecht (dieses wegen der Anbringung von Hinweiszeichen auf Gottesdienste sowie der Bewilligungspflicht für Prozessionen etc.), Feiertage, Beichtgeheimnis und geistliche Amtsverschwiegenheit, Eid-Gelöbnisse-Gelübde, Interkonfessionelles, Vereinswesen, Kindererziehung, Schulwesen, Religionsunterricht, Kindergärten und Heime, Erwachsenenbildung und Theologische Fakultäten. Es ist sehr zu begrüßen, daß unter dem letztgenannten Stichwort auch die kirchlichen Hochschulen (Linz, St. Pölten, St. Gabriel, Heiligenkreuz) Berücksichtigung fanden, auch wenn die jeweiligen Statuten und Prüfungsordnungen nur in knappen Auszügen wiedergegeben wurden. Es erfolgten jedoch Hinweise auf die entsprechenden Veröffentlichungen, sodaß zumindest ein Weg zu ihrer Benützung gewiesen wird.

Ein Weg zu ihrer Benutzung gewiesen wird. Wie in Band 1 wurden auch diesmal den einzelnen Artikeln beziehungsweise Paragraphen der Gesetzesbesteckte Hinweise über seither erfolgte Rechtsprechung sowie Materialien zum Thema und Literaturangaben angefügt. Dadurch wird